

E. 25.01.16



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Landkreis Kassel
Frau Erste Kreisbeigeordnete Selbert
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

Aktenzeichen	21/1 – ROV K+S Oberweser
Bearbeiter/in	Herr Schäfer
Durchwahl	0561 106-3110
Fax	0561 106-1641
E-Mail	markus.schäfer@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	vom 22.12.2015
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	21.01.2016

Raumordnungsverfahren für eine Rohrfernleitung zur Oberweser der K+S KALI GmbH
Beschluss des Kreistages vom 21.12.2015

Sehr geehrte Frau Selbert,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 22.12.2015. Den übersandten Beschluss des Kreistages habe ich mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.

Soweit Sie darauf hinweisen, dass die durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen nicht den Vorgaben des nunmehr in Abstimmung befindlichen Masterplans Salzreduzierung der Flussgebietsgemeinschaft Weser entsprechen, stimme ich Ihnen zu.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass das mit Wirkung vom 11.01.2016 eingeleitete Raumordnungsverfahren auf Basis veralteter Daten durchgeführt würde.

Vielmehr wird gerade die Frage, ob und in welcher Größenordnung die geplante Anlage vor dem Hintergrund der im Masterplan Salzreduzierung vorgesehenen Maßnahmen raumordnerisch vertretbar ist, Prüfungsgegenstand des Raumordnungsverfahrens sein, die Raumordnungsbehörde ist insoweit nicht an den Antrag der Vorhabenträgerin gebunden.

Gleichzeitig ist die Antragstellerin, wie bereits mehrfach dargelegt, grundsätzlich frei in der Gestaltung ihres Antrags. Fragen, die sich aus der Diskrepanz zwischen den Antragsunterlagen und den rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen ergeben, werden sodann im Verfahren zu beantworten sein.

Ich habe Ihr Schreiben allerdings zum Anlass genommen, den beteiligten Trägern öffentlicher Belange das anliegende ergänzende Informationsschreiben meines Hauses vom 12. Januar 2016 zu übersenden. Dieses enthält genauere Erläuterungen zur Einordnung des Raumordnungsverfahrens in den Kontext des Masterplans Salzreduzierung.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

(Regierungspräsident)

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

Raumordnungsverfahren (ROV) zur überregionalen Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier an die Oberweser (Rohrfernleitungsanlage)

Ergänzende Informationen zu der Weiterentwicklung der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen und deren Bedeutung für das Raumordnungsverfahren

In der öffentlichen Diskussion über das ROV „Ergänzungsfernleitung zur Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier an die Oberweser“ wurde auf Widersprüche zwischen dem in Aufstellung befindlichen Bewirtschaftungsplan Weser (BWP Weser) und der in den offen gelegten ROV-Antragsunterlagen beschriebenen Rohrfernleitungsanlage hingewiesen. Aus diesem Anlass erhalten Sie diese ergänzenden Informationen zu dem aktuellen wasserrechtlichen Sachstand und seiner rahmensetzenden Wirkung für das Raumordnungsverfahren.

Die Durchführung der Beteiligung im ROV dient im Wesentlichen dem Zweck, Erkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse der geplanten Standorte und Trassen zu ermitteln, um diese in die Beurteilung der Raum- und Umweltverträglichkeit einzubeziehen. Das Ergebnis des ROV ist die landesplanerische Beurteilung, die den Rahmen für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorgibt.

Von der FGG Weser ist am 15.12.2015 im Weserrat der „Detaillierte Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung“ und ein zugehöriges detailliertes Maßnahmenprogramm als Vorlage für die Beschlussfassung in der Weser-Ministerkonferenz abgestimmt worden. Der Masterplan Salzreduzierung sieht für die Zielerreichung in der Weser verschiedene Maßnahmen zur stärkeren Vermeidung von Abwässern vor Ort und einer effizienteren Nutzung der Rohstoffe vor. Sofern diese Maßnahmen der Vermeidung und Reduzierung von Produktions- und Haldenabwässern alleine für die Zielerreichung nicht ausreichen, müssen ergänzende Maßnahmen hinzutreten. Das auf den Masterplan Salzreduzierung aufbauende Maßnahmenprogramm enthält in Bezug auf eine mögliche Abwasserentsorgung in die Oberweser die Option einer Ausleitung (optionaler

„Werra-Bypass“) mit einem Prüfvorbehalt im Jahr 2018. Für die Umsetzung dieser optionalen Maßnahme müssen die planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen, ungeachtet der Überprüfung der Notwendigkeit dieser Option im Jahre 2018, geschaffen werden, um Bau und Inbetriebnahme bis Ende 2021 gewährleisten zu können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeit der Versenkung spätestens 2021 endet.

Daher ist das ROV mit dem Beginn der Beteiligungsfrist am 11. Januar 2016 eingeleitet worden. Der im Masterplan Salzreduzierung aufgeführte Werra-Bypass sieht einen Salzabwasserdurchsatz von 800.000 m³/a vor und liegt damit deutlich unterhalb der Dimensionierung der Ausleitung im ROV-Antrag. Diese Unterschiede sind bekannt und werden im Laufe des Verfahrens behandelt. Sie stehen einer Einleitung des Verfahrens nicht im Wege. Die Frage, ob und in welcher Größenordnung die geplante Anlage raumordnerisch vertretbar ist, wird Prüfungsgegenstand des ROV sein.

Die wasserrechtliche Rahmen- und Zielvorgabe der Bewirtschaftungsplanung wird, wenn sie im März 2016 Verbindlichkeit erlangt hat, durchgreifenden Einfluss auf die Anlagendimensionierung, die im ROV als raumverträglich zu rechtfertigen ist, haben. Die Ergebnisse der Beschlussfassung des Weserrates mit den dann festgesetzten Grenzwerten gehen in die Beurteilung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ein. Das Raumordnungsverfahren regelt nicht die Einleitung selber. Allerdings wird das Erfordernis und die Verträglichkeit der Leitung sowie der Stapelbecken auch danach zu beurteilen sein, ob die Maßnahmen angesichts der umsetzungsfähigen Einleitmengen in Bezug zu den dann aktuell zu beachtenden Grenzwerten als realistisch und geeignet sowie raum- und umweltverträglich einzustufen sind.

Der Vorhabenträgerin, der K+S KALI GmbH, ist es freigestellt einen Antrag zu erstellen und einzureichen. In der Antragsberatung wurde u.a. auf die Problematik und Bedeutung der Grenzwerte für die Wasserqualität der Weser hingewiesen. Die sich hieraus ergebenden Szenarien und die aktuell anstehenden Festlegungen sind Teil der Beurteilungsgrundlagen im Raumordnungsverfahren. Sie werden dort berücksichtigt, auch wenn der vorgelegte Antrag diese noch nicht so abbildet. Das Raumordnungsverfahren ist im Hinblick auf die zu rechtfertigende Dimensionierung ergebnisoffen und in seinem Ergebnis nicht an den Antraggegenstand gebunden.

Ohne Vorgriff auf ein Verfahrensergebnis ist schon jetzt mit Sicherheit zu sagen, dass am Ende des ROV über die Raumverträglichkeit einer Anlage befunden wird, die auch mit den Vorgaben des BWP vereinbar ist.